

Informationen rund ums Ehrenamt im Landkreis Straubing-Bogen

Ausgabe 01/2022 vom Januar 2022

Inhalt:

- **Corona-Regelungen für Vereinsveranstaltungen**
- **Vorschau: Vereinsschulung „Organisation von Vereinsfesten“**
- **Anregungen, Wünsche, Ideen, Sonstiges**

Corona-Regelungen für Vereinsveranstaltungen

Vereinsversammlungen in der Gastronomie:

Für **Vereinsversammlungen in der Gastronomie** gilt die 2G-Regelung, wonach nur vollständig Geimpfte und Genesene Zugang erhalten (Ausnahme: Personen, die unter 14 Jahre alt sind bzw. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig beim Schulbesuch getestet werden).

Die Kontaktbeschränkung, die für private Zusammenkünfte gilt (max. 10 Personen) findet hier keine Anwendung.

Am Platz entfällt die Maskenpflicht, auch wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Wenn Veranstaltungen in der Gastronomie in getrennten Räumen, also als „**geschlossene Veranstaltung**“ stattfinden, gibt es auch die Möglichkeit, dass der Veranstalter mit dem Gastwirt die 2G-plus-Regelung schriftlich vereinbart und dokumentiert (wird nichts vereinbart, greift die 2G-Regelung für die Gastronomie). Die 2G-plus-Regelung bedeutet, dass Geimpfte und Genesene zu ihrem Nachweis über eine Impfung bzw. Genesung zusätzlich über einen aktuellen negativen Schnelltest (max. 24 Stunden alt) verfügen oder vor Ort, falls der Verein dies anbieten möchte, unter Aufsicht einen Selbsttest durchführen müssen. Befreit von dieser Testpflicht sind Personen, die z.B. eine Booster-Impfung erhalten haben. Die Sperrstundenregelung ab 22.00 Uhr findet bei 2G-plus-Veranstaltungen keine Anwendung.

Bei **Gremiensitzungen** in der Gastronomie gibt es auch bei der Festlegung auf die 2G-plus-Regelung keine Kontaktbeschränkungen. Allerdings wäre bei **Vereinsfeiern** und gleichzeitiger Festlegung auf die 2G-plus-Regelung die Teilnehmerzahl auf die im Privaten geltenden zehn Personen begrenzt.

Vereinsversammlungen außerhalb der Gastronomie:

Finden Vereinsversammlungen in einem Vereinsheim mit dauerhafter Speisewirtschaftszulassung (Schankerlaubnis alleine ist nicht ausreichend!) statt, gelten die gleichen Regelungen wie für die Gastronomie (siehe oben).

Wenn im folgenden Abschnitt der Begriff „Vereinsheim“ verwendet wird, ist immer das Vereinsheim ohne dauerhafte Speisewirtschaftszulassung gemeint.

Für Vereinsversammlungen, welche in einem Vereinsheim abgehalten werden, findet die 2G-plus-Regelung Anwendung. Es dürfen also nur vollständig Geimpfte oder Genesene oder Personen, die unter 14 Jahre alt sind, teilnehmen, soweit diese zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen. Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt z.B. für „Geboosterte“ oder minderjährige geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen.

Soweit es sich um eine **Gremiensitzung**, z.B. eine Mitgliederversammlung eines Vereins handelt, gilt nach Auskunft des Bayer. Gesundheitsministeriums keine Kontaktbeschränkung nach § 3 der 15. BayIfSMV (die 10-Personen-Regel gilt hier also nicht).

Bei **Vereinsfeiern oder Treffen** im Vereinsheim gelten allerdings die allgemeinen Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte, d.h. zum Kartenspielen o.ä. dürfen sich im Vereinsheim max. 10 vollständig geimpfte oder genesene Personen treffen.

Achtung: Auch für Vereinsversammlungen ergibt sich eine grundsätzliche Personenobergrenze: Es dürfen insgesamt nur so viele Personen zum Vereinsheim Zutritt erhalten, wie durchschnittlich Platz vorhanden ist, um den Mindestabstand von 1,5 m im Raum einhalten zu können.

Abstands- und Maskenpflicht sind auch im Vereinsheim einzuhalten, allerdings entfallen diese, solange die Teilnehmer am Tisch sitzen.

Bitte beachten Sie die jeweiligen aktuellen Corona-Vorgaben.

Wir hoffen, dass wir Sie mit diesen Erläuterungen (Stand 27.01.2022) bei Ihrer Vereinsarbeit ein wenig unterstützen können.

Für Ehrenamtliche gibt es in Ausübung Ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied eines gemeinnützigen Vereins die Möglichkeit, unter 3G (also entweder geimpft, genesen oder getestet) an Vereinsveranstaltungen, die unter 2G-plus stattfinden, teilnehmen zu können (diese Ausnahme für Ehrenamtliche gibt es nicht in der Gastronomie bei 2G). Reine Vorstandssitzungen unterliegen lt. Mitteilung des Bayerischen Gesundheitsministeriums keinen Kontaktbeschränkungen nach § 3 der 15. BayIfSMV; für Vorstandssitzungen gilt außerdem die 3G-Regel.

Leider ist es nicht möglich, in dieser Zusammenstellung auf alle Ausnahmemöglichkeiten einzugehen. Gerne können Sie sich für ganz spezielle Fragen an die Corona-Auskunft des Landratsamtes, Tel. 09421/973-620 wenden.

Grundsätzlich wäre es wünschenswert, nicht zwingend erforderliche Vereinsversammlungen noch etwas zu verschieben, weil in einigen Wochen mit einem Rückgang der Infektionszahlen gerechnet wird. Die „Corona-Anwendungsbestimmungen zur Fortführung des Vorstandsamts trotz Ablauf der Amtsperiode, Einberufung von Vereinsversammlungen und Beschlussfassungen“ wurden bis 31.08.2022 verlängert, so dass Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen digital durchgeführt oder auch noch verschoben werden können.

Falls Sie sich dennoch für eine zeitnahe Versammlung entscheiden sollten, bitten wir Sie, auf ausreichende Belüftung der Räume zu achten. Vorteilhaft wäre sicherlich auch, die von der Testpflicht befreiten Mitglieder um einen freiwilligen Schnelltest zu bitten, damit die Gefahr einer Ansteckung für alle Teilnehmer möglichst gering gehalten werden kann.

Vielen Dank und bleiben Sie gesund!

Vorschau: Vereinsschulung „Organisation von Vereinsfesten“

Sobald feststeht, welche Art von öffentlichen Vereinsfesten im Sommer 2022 möglich sein wird, werden wir in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring zu einer Vereinsschulung mit dem Thema „Organisation von Vereinsfesten“ einladen. In dieser Veranstaltung werden Sie über alle Corona-Vorgaben, aber auch über alle Vorgaben aus den Bereichen Jugendschutz, Gaststättenrecht, Lebensmittelrecht und Baurecht durch die zuständigen Referenten des Landratsamtes und des Kreisjugendrings informiert. Geplant ist diese Vereinsschulung als Präsenzveranstaltung für Ende März/Anfang April 2022. Sobald Näheres feststeht, werden wir über die Presse, die sozialen Medien und unsere Info-Post zu dieser Veranstaltung einladen.

Anregungen – Wünsche – Ideen – Sonstiges

Haben Sie Anregungen, Ideen oder Wünsche? Bitte teilen Sie uns diese mit. Wir freuen uns darüber!

Landratsamt Straubing-Bogen „Treffpunkt Ehrenamt“ Frau Gertraud Seifert Leutnerstr. 15 94315 Straubing Tel. 09421/973-380 Zimmer-Nr. 402, 4. Stock ehrenamt@landkreis-straubing-bogen.de	Landratsamt Straubing-Bogen „Sportförderung“ Frau Kristin Krannich Leutnerstr. 15 94315 Straubing Tel. 09421/973-307 Zimmer-Nr. 119, 1. Stock krannich.kristin@landkreis-straubing-bogen.de
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Impressum: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing